

Newsletter 01/2017

BFH: Rechnungsberichtigungen wirken zurück

Hintergrund

Das Recht auf Vorsteuerabzug kann lediglich geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Fehler in der Rechnung können zwar berichtigt oder mangelnde Angaben ergänzt werden. Jedoch sollte diese Berichtigung bzw. Ergänzung nach deutscher Auffassung lediglich für die Zukunft wirken. Dies kann dazu führen, der Unternehmer durch Nachzahlungszinsen final belastet.

Der EuGH entschied in der Rechtssache Senatex (C-518/14) nach Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts am 15.9.2016, dass eine Verzinsung gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße, die Rechnung lediglich formelle Voraussetzung des Vorsteuerabzugsrechts sei und das Recht auf Vorsteuerabzug grds. mit Erfüllung seiner materiellen Voraussetzungen entstehe. Der EuGH ließ offen, welche Anforderungen an die ursprüngliche Rechnung zu stellen sind, und ob die Berichtigungsrechnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegt werden muss. Ich berichtete über die Entscheidung des EuGH im Newsletter 07/2016.

Die Nachfolgeentscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts steht zwar noch aus. Jedoch hat der BFH zwischenzeitlich in einer ähnlichen Fragestellung entschieden. Sein Urteil vom 20.10.2016 wurde am 21.12.2016 veröffentlicht.

Entscheidung des BFH v. 20.10.2016 (Az. V R 26/15)

Der BFH bekräftigt zwar im Gegensatz zum EuGH seine Meinung, wonach die Rechnung materiell-rechtliche Ausübungsvoraussetzung des Vorsteuerabzugsrechts sei. Jedoch änderte der BFH seine Rechtsprechung zu den Folgen einer fehlerhaften Rechnung. Wird eine solche berichtigt, so müsse eine Berichtigung nun auch nach Auffassung des BFH auf den Zeitpunkt der Erstrechnung zurückwirken. Raum für Zinsen bleibt damit auch nach nationalem Recht nicht mehr. Damit erübrigt sich ein gesondertes Billigkeitsverfahren zur Gewährung des Vorsteuerabzugs. Dieser kann vielmehr bereits im Festsetzungsverfahren im Rahmen einer Änderungsvorschrift der Abgabenordnung berücksichtigt werden.

Daneben ist zu begrüßen, dass der BFH im Gegensatz zum EuGH ausdrücklich zur Frage der Mindestanforderungen an die Erstrechnung Stellung nimmt. Sind in einem Dokument Angaben zu Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung sowie Entgelt enthalten und wurde Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, liegt eine berichtigungsfähige Erstrechnung vor. Die Angaben dürfen dabei lediglich nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen würden.

Newsletter 01/2017

Schließlich beendet der BFH die Diskussion um die Frage, bis wann eine rückwirkende Rechnungsberichtigung noch vorgelegt werden kann. Unternehmerfreundlich kann diese noch bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht erfolgen.

Ausblick

Ausdrücklich offen gelassen hat der BFH die Fragen, inwieweit ein Vorsteuerabzugsrecht im Einzelfall auch ohne Rechnungsberichtigung gewährt werden kann (vgl. EuGH in der Rechtssache Barlis 06, C-516/14) und inwieweit die Rechnungsberichtigung ein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO darstellt. Nichtsdestotrotz wurde der Diskussion der möglichen Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung auch im nationalen Recht mit dem Urteil des BFH (hoffentlich) ein Ende gesetzt. Ruhende Einspruchsverfahren bzw. Änderungsanträge können nun für den Unternehmer positiv entschieden werden. In noch offenen strittigen Fällen kann sich zudem ein Änderungsantrag empfehlen. Eine sorgfältige Rechnungsprüfung muss dem Unternehmer jedoch weiterhin geraten werden.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Dr. Stefanie Becker

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

www.umsatzsteuer3.de

+49 163 6341601

stefanie.becker@umsatzsteuer3.de